

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

sudhoff technik GmbH

August-Nagel-Strasse 1

89079 Ulm - Einsingen

Deutschland

und

Firma XXX

Straße XXX

PLZ Ort

Land

- nachfolgend "Vertragspartner" genannt -

vereinbaren das Folgende:

1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, ob mündliche, schriftliche oder in Form von Produkt- oder Materialmustern bestehende Informationen, die ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom anderen Vertragspartner oder dessen verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, zugänglich gemacht werden, oder die sie vom anderen Vertragspartner oder anderweitig erhalten (im Folgenden "vertrauliche Informationen" genannt), vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nur für Zwecke im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern zu verwenden. Die Vertragspartner dürfen die Informationen jedoch, soweit für die Zusammenarbeit notwendig, verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG offenbaren, vorausgesetzt, dass diese Unternehmen sich zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichten und die Informationen gegen den unberechtigten Zugriff durch Dritte schützen.

2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für einen Vertragspartner hinsichtlich von Informationen,
- die ihm bei Vertragsabschluss bereits bekannt oder die in seinem Besitz waren;
 - die er nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält;
 - die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden;
 - die er nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet hat;
 - soweit ihm zu der Offenlegung die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners vorliegt;
 - soweit diese aufgrund von Gesetzen oder behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen offenzulegen sind.

Derjenige Vertragspartner, der sich auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen beruft, trägt hierfür die Beweislast.

3. Alle Produkt- oder Materialmuster, die im Rahmen der Zusammenarbeit von einem Vertragspartner an den anderen Vertragspartner weitergegeben werden, gelten als vertrauliche Informationen des weitergebenden Vertragspartners. Sofern solche Muster zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden, verpflichtet sich der Empfänger, diese Muster oder Hardware nicht zu analysieren oder zu zerlegen, um ihre Beschaffenheit, Herstellungsmethode oder Konstruktion zu untersuchen.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern offenzulegen, die diese Informationen für die Durchführung der Zusammenarbeit benötigen diesen die gleichen Verpflichtungen, wie sie vorstehend die Vertragspartner eingegangen sind, aufzuerlegen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden, und für deren Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.
5. Die Vertragspartner werden bei der vertraulichen Behandlung der Informationen die gleiche Sorgfalt anwenden, die sie bei der Behandlung eigener Geschäftsgeheimnisse anwenden.
6. Für den Fall der Mitteilung etwaiger schutzrechtsfähiger Ergebnisse behalten sich die Vertragspartner alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor.
7. Diese Vereinbarung tritt am **TT.MM.YYYY** in Kraft und hat eine Laufzeit von **X** Jahren, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich von Informationen, die während der Laufzeit zugänglich wurden, bis 5 Jahre nach Ende der Laufzeit fort dauern.

8. Sofern nicht anderweitig zwischen den Vertragspartnern vereinbart, hat der die vertraulichen Informationen empfangende Vertragspartner auf Verlangen des anderen Vertragspartners umgehend, und in jedem Falle innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 7, nach Wahl und auf Kosten des empfangenden Vertragspartners
- die erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle sind, zu vernichten, einschließlich elektronisch gespeicherter Informationen, aller Kopien davon und aller Produkt- und Materialmuster, die ihm von dem offenbarenden Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurden, und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen; oder
 - an den offenbarenden Vertragspartner sämtliche der vorstehend genannten Informationen herauszugeben.
9. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
10. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass nach § 19 UWG derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist und zudem die §§ 17,18 UWG Anwendung finden können.
11. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Schiedsort ist Ulm. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Ulm, den

.....
sudhoff technik GmbH

.....
sudhoff technik GmbH

_____, den _____

.....
Vertragspartner

.....
Vertragspartner